I. Schulnachrichten.

1. Die Lehre.

Da die in den einzelen Unterrichtsfächern erreichten Ziele mit den Forderungen des amtlichen Lehrplans für die Realschulen des Großherzogthums übereinstimmen und aus diesem sowie auch aus unserm vorigen Jahresbericht ersehen werden können, so wird von ihrer Mittheilung in diesem Jahre abgesehen, um für die beigegebene Abhandlung Raum zu gewinnen.

2. Verzeichniß der Lehrer und Vertheilung der Unterrichtsfächer nebst Angabe der Stundenzahl.

1. **Friedrich Götz**, Director, Klassenführer in I

Mathematik I	6
Erdkunde I III	4
Zeichnen I	2
Bibliothek	1
	13

2. **Dr. Karl Klein**

Chemie I II	6
Latein I II III IV V (1 1; 2 2 3 3 3)	15
	21

3. **Heinrich Veith**, Klassenführer in II

Deutsch II	4
Französisch II	4
Englisch I II III	9
Geschichte II III	4
Gesang II—VI	1
	22

4. **Eduard Härter**, Klassenführer in III

Deutsch III	4
Mathematik II	6
Raumlehre V	2
Geom. Zeichnen I II	2
Naturgeschichte III IV V VI	8
	22

5. **Dr. Karl Gaul**, Klassenführer in VI

Deutsch I	4
Französisch I VI (4 6)	10
Geschichte I IV	4
Latein VI VIIa (1; 3 3)	7
	25

6. **Karl Müller**

Mathematik III	6
Raumlehre IV	2
Naturlehre I II	4
Zeichnen II—VII	10
Gesang VII	2
Turnen V VI	2
	26

7. **Dr. Wilhelm Hager**

Französisch III IV V	16
Geschichte V VI	2
Englisch III	3
	21

8. **Heinrich Schreiner**, Klassenführer in IV

Deutsch IV	5
Rechnen IV V VI VIIa	17
Turnen I II III IV	4
	26

9. **Friedrich Frey**, Klassenführer der Vorschule

Vorschule	28

10. **Arnold Garnier**, Klassenführer in V

Deutsch V VI	11
Erdkunde II IV V VI	8
Schreiben IV V VI	4
	23

11. **Wilhelm Trautwein**, Pfarrer

Religion I—VI	6

12. **Moritz Spier**

Isr. Religion	2

13. **Dr. Otto Dittmar**, Accessist.

3. Die Schüler.

a) Alphabetisches Verzeichniß nach Klassen.

Die mit × bezeichneten sind im Laufe des Schuljahrs eingetreten.
" " — " " " " " ausgetreten.
" " * " " haben die Anstalt als Gastschüler besucht.

Erste Klasse.

1. Hermann Biedenkopf, Altenburg.
2. Otto Diefenbach, Eudorf.
3. Christian Hoffmann, Grünberg.
4. Rudolf Jung, Dillenburg.
5. Hermann Marx, Frankfurt.
6. Richard Müller, Alsfeld.
7. Adolf Ramspeck, "
8. Karl Schirmann, "
9. Hermann Schreiner, "
10. Fritz Schul, Schlitz.
11. Eduard Waldeck, Alsfeld.
12. Julius Waldeck, "
13. Christian Wallenfels, Gießen.
14. Georg Weber, Alsfeld.

Zweite Klasse.

1. Sally Adler, Alsfeld.
2. Georg Bauer, "
3. Wilhelm Becker, "
4. Karl Becker, "
5. Werner Buchenau, Treisa.
6. Karl Decher, Alsfeld.
7. Ferdinand Ehrenklau, Alsfeld.
8. Friedrich Ehrenklau, "
9. Heinrich Feick, Pfordt.
10. Wilhelm Hanauer, Alsfeld.
11. Karl Kaus, "
12. Georg Knieling, Heidelbach. ×
13. Heinrich Koch, Alsfeld.
14. Adam Kohl, Schönau.
15. Gustav Korell, Leusel.
16. Georg Krausmüller, Zell.
17. Christian Möller, Alsfeld.
18. Moses Rothschild, Angenrod. —
19. Heinrich Schmitt Loßhausen.
20. Heinrich Schwab, Merkefritz, ×

Dritte Klasse.

1. Max Adler, Storndorf.
2. Heinrich Bauer, Alsfeld.
3. Heinrich Bücking, "
4. Karl Dietz, Billertshausen.
5. Eduard Gebauer, Alsfeld.
6. Karl Geisel, Billertshausen.
7. Georg Grein, Holzburg.
8. Johannes Heberer, Alsfeld.
9. Ferdinand Hölscher, "
10. Georg Knieling, Heidelbach. —
11. Heinrich Koch, Alsfeld.
12. Adolf Kolb, "
13. Hugo Rothschild "
14. Leopold Rothschild "
15. Leo Rothschild "
16. Emil Schlitt, Leusel.
17. Heinrich Schneider, Alsfeld.
18. Heinrich Schreiber, Holzburg.
19. Justus Schreiber, "
20. Heinrich Schwab, Merkefritz, —
21. Fritz Schnell, Ziegenhain.
22. Georg Specht, Alsfeld.
23. Julius Stern, "
24. Wilhelm Waldeck, "
25. David Weiß, Frischborn.

Vierte Klasse.

1. Eduard Bierau, Alsfeld.
2. Heinrich Borneis, "
3. Heinrich Bornmann, "
4. August Debo, "
5. Karl Dickel, "
6. Otto Diehl, Eudorf
7. Wilhelm Dörner, Alsfeld.
8. Otto Ermel, Reibertenrod.
9. Heinrich Gebauer, Alsfeld.
10. August Heumüller, Fischbach.
11. Heinrich Horst, Leusel.
12. Hermann Junemann, Ziegenhain.
13. Wilhelm Kalbfleisch, Altenburg.
14. Karl Klingelhöffer, Alsfeld.
15. Otto Koch, "
16. Heinrich Krömmelbein, Stockhausen.
17. Wilhelm Küster, Romrod.
18. Karl Lenth, Alsfeld.
19. Karl Linß, "
20. Karl Mades "
21. Friedrich Obenhack, Alsfeld.
22. Werner Ploch "
23. Georg Rößner "
24. Julius Steinberger, Alsfeld.
25. Otto Völzing, Groß-Felda.
26. Georg Waldeck, Alsfeld.

Fünfte Klasse.

1. Otto Cellarius, Alsfeld.
2. Karl Koch "
3. Karl Korell, Kleinmühle bei Schwabenrod.
4. Fritz Köhler, Rhoden.
5. Ernst Luckhard, Ziegenhain.
6. Karl Ramspeck, Alsfeld.
7. Karl Rohr, "
8. Hermann Rothschild, Alsfeld.
9. Max Rothschild, Alsfeld.
10. Fritz Rößner, Alsfeld.
11. Leopold Sonneborn, Breidenbach.
12. Leopold Stein, Alsfeld.
13. Hermann Steinberger, Alsfeld.
14. Woldemar Steuernagel, Alsfeld.

Sechste Klasse.

1. Karl Gebauer, Alsfeld.
2. Otto Geisel, Billertshausen.
3. Heinrich Gerhard, Kestrich. ×
4. Karl Gundrum, Alsfeld.
5. Martin Hartmann "
6. Otto Herdt, Altenburg.
7. Wilhelm Hofmann, Alsfeld.
8. Reinhold Hünergarth, Ehringshausen.
9. Gustav Klein, Alsfeld.
10. Wilhelm Lang, "
11. Emil Merkel, Elbenrod.
12. Eberhard Nister, Alsfeld.
13. Hermann Ramspeck, "
14. Paul Ramspeck, "
15. Adolf Reismann, " —
16. Heinrich Rößner, "
17. Ludwig Rötter, "
18. Emanuel Rothschild, "
19. Leopold Speier, Angenrod.
20. Max Stein, Alsfeld.
21. Gustav Steinberger, Alsfeld.
22. Julius Steinberger, "
23. Ferdinand Planz, "
24. Robert Waldeck, "
25. Fritz Weiffenbach "
26. Fritz Weißgerber, Renzendorf. ×
27. Karl Welker, Alsfeld. ×

Siebente Klasse a 1.

1. Otto Bellinger, Alsfeld.
2. Wilhelm Bücking, "
3. Albert Flörsheim, "
4. Friedrich Götz, "
5. August Hofmann, "
6. Karl Koch, "
7. Mayer Levy, "
8. Jakob Planz, "
9. Salli Rothschild, "
10. Moritz Schloß "
11. Karl Schneider, "

Siebente Klasse a 2.

12. Ferdinand Berck, Alsfeld.
13. Otto Buchinger, " —
14. Ludwig Dickel, "
15. Ludwig Fink, "
16. Friedrich Fink, "
17. Georg Hoffmann, Altenburg.
18. Friedrich Hölscher, Alsfeld.
19. Albert Klein, "
20. August Klingelhöffer, "
21. Max Rothschild, "
22. Gustav Schneider, "

Siebente Klasse b 1.

1. Moritz Adler, Alsfeld.
2. Karl Berck, „
3. Julius Flörsheim, Alsfeld.
4. Adolf Hoffmann, Altenburg.
5. Wassili Klein, Alsfeld.
6. Theodor Menzen, „
7. Karl Morawetz, „
8. Franz Ramspeck, „
9. Karl Ruppel, Alsfeld.
10. Isaak Rothschild, „
11. Leopold Spier, „
12. Karl Vogeley, „

Siebente Klasse b 2.

13. Karl Bellinger, Alsfeld.
14. August Brill, „
15. Hans Buchinger, „
16. Karl Buchardt, Alsfeld.
17. Ferdinand Haberkorn, Alsfeld.
18. Karl Malkmus, „
19. Ludwig Rothschild, „
20. Hugo Schneider, „
21. Paul Schobert, „
22. Otto Wollrab, „
23. Max Spier, „

b) Uebersichtliche Zusammenstellung.

Klassen.	Bestand am Anfang des Schuljahrs.	Zugang.	Gesammtzahl im Schuljahr.	Einheimische.	Aus andern Orten des Großherzogthums.	Aus andern Staaten des deutschen Reichs.	Evangelische.	Katholische.	Israelitische.	Abgang.	Bestand am Ende des Schuljahrs.
I.	14	—	14	7	5	2	13	—	1	—	14
II.	18	2	20	11	5	3	18	—	2	2	18
III.	25	—	25	14	7	4	20	—	5	2	23
IV.	26	—	26	17	8	1	24	1	1	1	25
V.	14	—	14	10	1	3	9	—	5	—	14
VI.	24	3	27	20	7	—	22	—	5	1	26
Vorschule I.	22	0	22	21	1	0	17	0	5	1	21
II.	23	0	23	22	1	0	16	1	6	1	22
Summe	166	5	171	122	36	13	139	2	30	8	163

c) Nachricht über die mit Reifezeugniß abgegangenen Schüler.

Ostern 1886.

1. Rudolf Daab aus Leusel, 18 Jahre alt, widmet sich dem Postfach.
2. Emil Dittmar aus Romrod, 18 Jahre alt, widmet sich der Kunstgärtnerei.
3. Rudolf Döring aus Alsfeld, 16 Jahre alt, wird Maurer.
4. Georg Enders aus Alsfeld, 16 Jahre alt, wird Kaufmann.
5. Ernst Freundlieb aus Alsfeld, 16 Jahre alt, ist auf dem Kreisamt beschäftigt.
6. Rudolf Götz aus Alsfeld, 16 Jahre alt, wird Kaufmann.
7. Felix Goldschmidt aus Schleusingen, 19½ Jahre alt, wird Kaufmann.
8. Julius Hartmann aus Alsfeld, 16 Jahre alt, widmet sich dem Postfach.
9. Karl Hesse aus Wäldershausen, 16 Jahre alt, widmet sich der Landwirthschaft.
10. Karl Hoffmann aus Altenburg, 16 Jahre alt, besucht das Realgymnasium zu Gießen.
11. Reinhold Hoffmann aus Stockhausen, 18 Jahre alt, widmet sich der Landwirthschaft.
12. Georg Hoos aus Alsfeld, 15½ Jahre alt, besucht das Realgymnasium zu Gießen.
13. Theodor Köhler aus Alsfeld, 17 Jahre alt, wird Kaufmann.
14. Heinrich Mathes aus Alsfeld, 17 Jahre alt, wird Kaufmann.
15. Fritz Mauritz aus Uerdingen, 18 Jahre alt, wird Kaufmann.
16. Hans Klaus Pfalzgraf aus Ascherode, 19 Jahre alt, widmet sich dem Postdienst.
17. Josef Rothschild aus Alsfeld, 18 Jahre alt, besucht das Realgymnasium zu Gießen.
18. Ernst Scheuer aus Schwabenrod, 18 Jahre alt, widmet sich dem Postdienst.
19. Theodor Schmidt aus Bermuthshain, 19 Jahre alt, widmet sich dem Postdienst.

d) Nachricht über die ohne Reifezeugniß ausgetretenen Schüler.

Aus der zweiten Klasse.

Karl Kaus aus Alsfeld, wird Kaufmann.

Moses Rothschild aus Angenrod, besucht das Gymnasium zu Marburg.

Aus der vierten Klasse.

Julius Steinberger aus Alsfeld, wird Kaufmann.

Aus der sechsten Klasse.

Adolf Reismann aus Grebenau, ist mit seinen Eltern nach Frankfurt gezogen.

Aus der Vorschule.

Otto und Hans Buchinger sind mit ihren Eltern nach Bingen gezogen.

4. Zur Geschichte der Realschule.

Das Schuljahr nahm am 3. Mai 1886 seinen Anfang und schließt mit dem 25. März 1887.

Durch Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz, Abtheilung für Schulangelegenheiten, vom 5. Mai wurde dem Gymnasial- und Reallehramtsaccessisten Herrn Dr. Otto Dittmar aus Nieder-Ohmen die unentgeltliche Uebernahme einiger Unterrichtsstunden an unserer Anstalt gestattet.

Anfangs Juni wurde Herr Lenhardt auf 8 Wochen zu militairischen Uebungen einberufen; seine Stunden wurden, da ein besonderer Vertreter nicht zur Stelle war, unter die übrigen Lehrer in angemessener Weise vertheilt.

Wegen zu großer Hitze fiel an 2 Tagen (22. Juli und 10. August) der Nachmittagsunterricht aus.

Durch Allerhöchsten Beschluß vom 7. August wurde der provisorische Reallehrer Herr Dr. Karl Gaul fest angestellt.

Durch Verfügung der obersten Schulbehörde vom 20. December wurde der provisorische Reallehrer Herr Christian Lenhardt mit Wirkung vom 1. Januar 1887 an das Gymnasium und die Realschule zu Worms versetzt. Er hat anderthalb Jahre in voller Hingabe an seinen Beruf mit sehr gutem Erfolg an unserer Anstalt gewirkt und sein Weggang wurde von seinen Amtsgenossen, von den Schülern wie von seinen vielen hiesigen Freunden aufs lebhafteste bedauert; unsere besten Wünsche begleiteten ihn in seinen neuen Wirkungskreis. An seine Stelle trat der provisorische Reallehrer Herr Karl Müller, und die von diesem seither verwaltete Lehrstelle wurde dem Gymnasial- und Reallehramtsaccessisten Herrn Arnold Garnier übertragen.

Im Laufe des Jahres wurden in herkömmlicher Weise kleinere und größere Ausflüge unternommen.

Der Gesundheitszustand war während des Sommers und Herbstes gut, im Winter aber kamen, besonders wegen Halskrankheiten, viele Versäumnisse vor, was die Stetigkeit des Unterrichts oft sehr beeinträchtigte.

An Geschenken wurden uns zugewiesen:

Von Herrn Forstwart Büttner in Eifa ein Sperber.

Von einem hiesigen Leseverein mehrere Zeitschriften, nämlich „das Ausland 1884" und „die Natur 1885".

Von Herrn August Lein (ehemaligem Schüler der Anstalt) eine Anzahl von Versteinerungen aus der Umgegend von Münzenberg.

Von Großherzoglicher Centralstelle für die Landesstatistik je ein Stück der von ihr im Laufe des Jahres herausgegebenen Drucksachen,

wofür wir den freundlichen Gebern verbindlichst danken.

II. Anordnung der öffentlichen Prüfung.

Freitag, den 25. März

Vormittags

9—9⁴⁵

I	Naturlehre	Herr Müller.
II	Mathematik	„ Härter.
III	Geschichte	„ Veith.
IV	Rechnen	„ Schreiner.
V	Deutsch	„ Dr. Dittmar.
VI	Französisch	„ Dr. Gaul.
VIIa	Erdkunde	„ Frey.

10—10⁴⁵

I	Deutsch	Herr Dr. Gaul.
II	Französisch	„ Veith.
III	Mathematik	„ Müller.
IV	Erdkunde	„ Garnier.
V	Französisch	„ Dr. Hager.
VI	Naturgeschichte	„ Härter.
VIIa	Rechnen	„ Schreiner.
VIIb	Rechnen	„ Frey.

11—11⁴⁵

I	Englisch	Herr Veith.
II	Erdkunde	„ Garnier.
III	Naturgeschichte	„ Härter.
IV	Französisch	„ Dr. Hager.
V, VI	Turnen	„ Müller.
VIIb	Anschauungslehre	„ Frey.

Nachmittags

3—3³⁰

I, II	Turnen	Herr Schreiner.

3⁴⁵

Entlassung der Abgehenden.

III. Bekanntmachung

über Zeit und Bedingungen der Aufnahme in die Realschule zu Alsfeld.

Das neue Schuljahr beginnt Montag, den 18. April. Anmeldungen neuer Schüler werden an diesem Tage vor 9 Uhr und an den zwei vorhergehenden Tagen von dem Unterzeichneten entgegengenommen. Die Aufnahmeprüfung findet am 18. April von 9 Uhr an statt. Jeder angemeldete Schüler hat ein Zeugniß von der seither besuchten Schule und seinen Impfschein vorzulegen, bei überschrittenem 12. Jahre die Bescheinigung der wiederholten Impfung.

Knaben, welche in die unterste Abtheilung der Vorschule eintreten wollen, bedürfen keiner Vorkenntnisse, müssen aber 6 Jahre alt sein oder noch bis zum 30. September das 6. Lebensjahr vollenden. Die in die unterste Klasse der Realschule aufzunehmenden Schüler müssen ein Alter von 10 Jahren haben oder es noch vor Herbst erreichen, Fertigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift, Uebung im Schönschreiben und einige Sicherheit im Rechtschreiben sowie in den 4 Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen besitzen.

Der Eintritt in eine andere Klasse hängt von dem Nachweis derjenigen Kenntnisse ab, die in der vorhergehenden Klasse erworben werden. Der Jahresbericht gibt darüber die nöthige Auskunft. Auswärtigen können durch die unterzeichnete Behörde passende Quartiere nachgewiesen werden.

Der einjährige erfolgreiche Besuch der 1. Klasse berechtigt zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Durch die Lateinabtheilungen ist der Anschluß an die entsprechenden Klassen der Realgymnasien hergestellt.

Alsfeld, im März 1887.

Großherzogliche Direction der Realschule.
Götz.

IV. Beilage:

Die Staatstheorie von Hobbes und Spinoza

nach ihren Schriften „Leviathan“ und „**Tractatus politicus**“ verglichen

von

Dr. Karl Gaul, Großh. Reallehrer.

§ 1. Hobbes ist der Zeit nach der zweite in dem Empiristencyclus der englischen Philosophen, die das Augusteische Zeitalter des philosophischen Forschungsgeistes Englands repräsentieren. Er, der unmittelbare Nachfolger und Schüler Bacon's of Verulam, in gewissem Sinne der Erbe der Ideen dieses Empiristen, nahm mit richtigem Geiste dessen System auf und setzte es da fort, wo jener es unvollendet gelassen hatte, nämlich in der Politik und der Religion. Diese Punkte nur kurz zu berühren, dazu hatte der Hofintrigant Baco vollberechtigte Gründe, und erst Hobbes fand den Mut, seine Ansichten offen darzulegen, ohne die Verfolgungen, die ihm notwendig daraus erwachsen mußten, zu scheuen. Doch, im Gegensatz zu seinem Vorgänger, schlug er einen andern Weg ein zur Lösung der noch offenen Fragen, nämlich den auf der deduktiven Methode beruhenden, während Baco, als reiner Empirist stets die Induktion in den Vordergrund stellt. Hobbes hat es sich zur Aufgabe gemacht, die sittliche Welt aus der Natur jenes künstlichen Vertrags der Menschen untereinander, d. h. des Staates, abzuleiten, und diesen letzteren wieder aus dem Naturzustande der Menschen zu deduzieren. Aus diesem letzteren, aus dem Urzustande des Menschengeschlechtes, in dem sich die Natur noch ungeschminkt und uneingeschränkt offenbart, leitet nun Hobbes seine naturalistische Politik ab.[1])

Ein Genie von ganz anderen Grundsätzen, mit einem ganz andern System, das jedoch anderseits wieder eine außerordentlich große Verwandtschaft mit Hobbes zeigt, war der der rationalistischen Schule des Cartesius entstammende Spinoza, derjenige unter den drei großen philosophischen Politikern der Neuzeit, der in der Mitte steht; er bildet den Übergang von Hobbes, der den Boden des „status naturalis“ vollständig verläßt, zu Rousseau, der ihn überhaupt nicht verläßt.[2]) Während diese beiden uns im Grunde genommen abnorme Zustände vor Augen führen, hält sich Spinoza hiervon frei und deshalb ist auch seine Theorie den modernen Anschauungen über einen Staat am meisten angemessen.

§ 2. Unsre Aufgabe besteht nun hauptsächlich darin, mit Zugrundelegung des 2. Teiles von Hobbes' Leviathan[3]), sowie von Spinozas Tractatus politicus[4]) die Punkte zu erörtern, in denen Hobbes und Spinoza in Beziehung auf ihre politischen Ansichten von einander abweichen. Ich glaube, daß die Verschiedenheit ihrer beiderseitigen Systeme sich am deutlichsten in der Darlegung der monarchischen Verfassung klarstellen läßt; einmal deshalb, weil Hobbes

---

[1]) Cf. K. Fischer, Geschichte der neueren Philos., Bd. I p. 427.
[2]) Cf. K. Fischer, a. a. O. p. 436.
[3]) Thomae Hobbes Opera philosophica, tom. III. ed. Molesworth, Lond. 1841.
[4]) B. de Spinoza, Opera quae supersunt omnia, tom. II, ed. Paulus, Jena 1802/03.

in seinem Leviathan immer und wieder auf die Monarchie, die ihm stets als das Ideal jeder Staatsform vorschwebt, zurückkommt, sodann deshalb, weil Spinoza, der ja, wie aus dem Tract. pol. deutlich hervorgeht, mit Hobbes' Theorie genau vertraut war, besonders im 6. und 7. Kapitel der erwähnten Schrift, sich gegen die Ansichten seines Vorgängers wendet. Dies ist der Grund, weshalb ich besonders die monarchische Verfassung berücksichtigt habe, ohne jedoch die andern Staatsformen nicht ebenfalls hin und wieder zu berühren.

Wir können unsern ganzen Stoff in zwei Hauptteile zerlegen, in einen allgemeineren und einen spezielleren. Der erste wird von der Frage handeln: Wie denken sich die beiden Philosophen die Entstehung und das Wesen eines Staates überhaupt?, wobei wir vorher ihren Ansichten in Betreff der Naturgesetze und des Naturzustands einige Betrachtung zu widmen haben, der zweite Teil hat zum Inhalt die Frage: Wie denken sich Hobbes und Spinoza eine Monarchie eingerichtet, die das Wohl der Unterthanen zum Ziele hat?

§ 3. Vorher seien noch kurz die Punkte erwähnt, in denen Hobbes und Spinoza in ihrer Theorie übereinstimmen.

Es sind die folgenden:

1) Sowohl Hobbes als Spinoza erklären das Wesen des Staates aus der Natur, d. h. jeder behauptet, daß die Unmöglichkeit, in dem status naturalis zu leben, die Menschen bewogen habe, einen Staat zu gründen.[1]) Aus beider System geht deutlich hervor, daß sie den Staat nur als einen Notbehelf, aber als einen für die Sicherheit des einzelnen unumgänglich notwendigen Notbehelf betrachteten. Die Menschen sind von Natur aus Feinde (Hobbes sagt sogar Lev. XIII p. 99 ff.: Ein Mensch ist zum Mörder des andern bestimmt), und deshalb soll der Staat den uneingeschränkten Gebrauch des natürlichen Rechtes einschränken, um den einzelnen Menschen zu sichern.

2) Beide gründen den Staat auf einen Vertrag, durch den die Menschen aus dem Naturzustand heraustreten; Furcht vor dem Nebenmenschen und Hoffnung auf ein ruhiges, friedliches Leben ist das leitende Prinzip zur Staatenbildung.[2])

3) Sie stimmen überein in ihren Ansichten über eine durch Kriegsglück erworbene Herrschaft.[3]) Das Endziel einer so erlangten Herrschaft ist meistens eine tyrannische Regierung des Herrn über Sklaven. Die Unterthanen werden allein durch die Furcht im Zaume gehalten; sie haben sich gebeugt, um dem unvermeidlichen Tode zu entgehen. Die Hoffnung, das Leben zu genießen, wie es bei einer durch freiwilligen Vertrag errichteten Regierung der Fall ist, tritt hier zurück.

4) Beide berücksichtigen in ihrer Staatslehre fast nirgends die Nationalität; die Verbindung der Menschen zu einem Staate wird rein äußerlich gedacht.[4]) Ebenso haben wir, wenn Spinoza von Familien redet, (omnium urbium incolae et agricolae, hoc est omnes cives in familias dividendi sunt.) an keine durch Bande der Verwandtschaft verbundene Familie zu denken, sondern an einen künstlichen Bürgerverband. (Es ist deshalb auch falsch, wenn Auerbach stets „familia" mit Familie oder Familiengenossenschaft übersetzt).

5) Bei Hobbes und Spinoza ist die höchste Staatsgewalt eine einige und unteilbare; die bestehende Regierungsform ist die rechtmäßige.[5]) Hieraus ergiebt sich deutlich der revolutionsfeindliche und konservative Charakter dieser beiden Männer. „Es kann im Staate nicht jedem erlaubt sein, nach seiner Weise zu leben; giebt die höchste Gewalt einem dieses Recht, so hat sie sich ihres Rechtes entäußert, giebt sie es zwei oder mehreren, so ist die Regierung getheilt,

---

[1]) Tract. pol. II, 15; Lev. XVII p. 127.
[2]) Tract. pol. III, 3; Lev. XVII p. 127.
[3]) Tract. pol. V, 6: Lev. XX p. 158 f.
[4]) Cf. Erdmann, Grundriß der Geschichte der Philos., Band I § 256, Band II § 272 u. 273.
[5]) Tract. pol. VI, 37; VII, 25; Lev. XIX p. 142.

giebt sie es allen, so kehrt der status naturalis zurück und der Staat hat sich selbst zerstört[1].) Ähnlich ist auch Hobbes Ansicht.

6) Es ist Sache der höchsten Staatsgewalt, den religiösen Kultus zu bestimmen.[2]) Der Souverain ist daher die höchste geistliche Gewalt im Staate, alle übrigen Geistlichen sind von ihm eingesetzt, sie sind nur seine Diener. Dem König gehört sowohl das „ius sacrum" als auch das „ius civile".[3])

Diese Punkte mögen genügen, um zu zeigen, wie sich die Ansichten beider Philosophen in sehr mannigfacher Beziehung decken. Es giebt außerdem noch eine ganze Reihe andrer Punkte, auf welche hinzuweisen ich weiter unten noch Gelegenheit nehmen werde.

§ 4. Um die Frage der Entstehung eines Staates in genügender Weise beantworten zu können, ist es vor allen Dingen nötig, die Hauptgrundsätze beider Philosophen in Betreff des natürlichen Rechtes kennen zu lernen und ferner ihre Ansichten über den Naturzustand einander gegenüberzustellen. Hobbes handelt hierüber Kap. XIV, XV und XVII seines Lev., Spinoza im 2. Kapitel des Tract. polit.

Beginnen wir mit Spinoza. — Um den Begriff „ius naturae" festzustellen, behauptet er (II, 2), daß die Macht der Naturdinge, vermittelst der sie existieren und wirken, d. h. der aktive und passive Zustand derselben, keine andre Macht sein könne, als die ewige Macht Gottes. Gott hat nun ein Recht auf alles (II, 3); das Recht Gottes ist aber nichts anderes als die Macht Gottes, und daraus folgert er nun, daß jedes Naturding von Natur so viel Recht habe, als es Macht besitze. Hieraus ergiebt sich nun die Definition von Naturrecht, als welches Spinoza „ipsas naturae leges, seu regulas, secundum quas omnia fiunt, hoc est ipsas naturae potentiam" ansieht.[4])

Halten wir dieser Definition die von Hobbes (XIV p. 102) gegenüber: Das „ius naturale" ist nach ihm die Freiheit, die jeder einzelne hat, seine Macht zur Erhaltung seiner Natur nach seinem Belieben zu gebrauchen. Nun macht er jedoch einen Unterschied zwischen Naturrecht und Naturgesetz: Die „lex naturalis" ist eine allgemeine Regel oder Vorschrift, nach welcher jeder das, was ihm zu seinem Schaden zu gereichen scheint, verhindern darf. Er unterscheidet streng zwischen „ius" und „lex". (Consistit ius in faciendi, vel non faciendi libertate, lex ad faciendum obligat.)[5]) Das natürliche Gesetz ist daher bei beiden das feste, unabänderliche Gesetz, wonach jeder nach Vorschrift seiner Vernunft handelt.

§ 5. Wenn, sagt Spinoza (II, 5) weiter, die menschliche Natur derart beschaffen wäre, daß die Menschen allein nach Vorschrift der Vernunft leben könnten, so würde sich das Recht der Natur auch allein nach der Macht der Vernunft bestimmen. Aber es liegt im Charakter jedes Menschen, mehr den blinden Begierden, den Leidenschaften zu folgen; niemand hat es daher in seiner Macht, die Vernunft jederzeit anzuwenden und so auf dem höchsten Punkt der Freiheit zu stehen.[6]) (II, 8). Da nun jeder Mensch den Affekten unterworfen ist, der eine diesen, der andere jenen, so müssen sie sich notwendigerweise gegenseitig im Wege stehen; einer hindert den andern daran, seine Freiheit anzuwenden und daraus muß natürlich folgen, daß jeder so viel als möglich darnach strebt, sich den andern gegenüber möglichst hervorzuthun und

---

[1]) Tract. pol. III, 3.

[2]) Tract. pol. III, 10; Lev. XXXI p. 262.

[3]) Cf. Spinoza's Tract. theologicopoliticus, XIX p. 413. Ebenso vgl. Lechler, Gesch. des engl. Deismus, p. 77 ff.

[4]) Vgl. Rousseau, Contrat social, I, Chap. IV: Puisqu 'aucum homme n' a une autorité naturelle sur son semblable et puisque la force ne produit aucun droit, restent donc les conventions pour base de toute autorité légitime parmi les hommes.

[5]) Dieser von Hobbes gemachte Unterschied existiert freilich sowohl im Deutschen wie im Lateinischen; im weiteren Sinne wird jedoch ius bei den besten Schriftstellern collektiv für leges gebraucht.

[6]) Es ist hierbei zu bemerken, daß Spinoza, wie aus I, 4 hervorgeht, die menschl. Affekte, wie Liebe, Haß, Zorn, Neid u. s. w. nicht als Fehler der menschlichen Natur, sondern als Eigentümlichkeiten (proprietates) betrachtet, die so zu ihr gehören, wie Hitze, Kälte, Donner u. s. w. zu der Natur der Luft.

seinen Nutzen zu verfolgen (suum Esse conservare). Jeder strebt darnach, daß die übrigen nach seinem Sinne leben; alle streben darnach, die ersten zu sein und kommen so notwendig in Streit. Da das auf diese Weise durch die Leidenschaften bestimmte Naturrecht dem einzelnen keine Sicherheit gewährt, so ist der Mensch als „animal sociale" darauf angewiesen, sich mit andern zu vereinigen und seine Rechte mit denen der andern zu teilen. Je mehr sich daher zusammenthun, um so mehr Recht (und daher auch um so mehr Macht) haben alle zusammen.

Der letztere Punkt ist genau zu beachten, denn hierin liegt der Hauptunterschied, der Hobbes und Spinoza trennt. In der Art, wie beide den „status naturalis" schildern (als ein bellum omnium contra omnes), wie sie aus diesem dann den auf einem Vertrag beruhenden „status civilis" ableiten, stimmen sie im großen ganzen überein [1]) Wie schon oben bemerkt ist nun der Unterschied der: Hobbes verläßt den Naturzustand völlig und fordert gänzlichen und freiwilligen Verzicht jedes einzelnen auf die Naturrechte und die natürliche Freiheit und Übertragung derselben auf eine andre, künstliche gebildete Gewalt.[2]) Nur dadurch, daß er dieser Gewalt alle Macht verleiht, daß er sie zu einem sterblichen Gott macht, glaubt er den Zweck des Staates, den Frieden unfehlbar zu erreichen. Dies ergiebt sich auch aus seiner Definition des Staates (XVII p. 131): „Civitas persona una est, cuius actionum homines magno numero, per pacta mutua uniuscuiusque cum unoquoque fecerunt, se autores; eo fine, ut potentia omnium arbitrio suo ad pacem et communem defensionem uteretur."

Spinozas System ist hierin weit natürlicher.[3]) Er sieht mit richtigem Blicke, daß man auf das Naturrecht gar nicht völlig verzichten könne und daß es durchaus keine Sicherheit des Daseins gewähre, wenn man die natürlichen Rechte vernichte oder sie der Willkür einer dritten Gewalt anheimgebe; und besonders sei dieser Zustand noch doppelt gefährlich, wenn diese höchste Gewalt ein einzelner besitze, wenn der Staat eine Monarchie sei, wie sie doch Hobbes immer vorschwebt. Die Naturgesetze sind für Spinoza ewig und der Staat ist ihm nur die Verwirklichung des natürlichen Rechtes d. h. die Beseitigung der durch die Affekte hervorgerufenen gefährlichen Seite des natürlichen Zustandes durch Einsetzung einer das Recht und Unrecht, das Mein und Dein bestimmenden höchsten Gewalt. Spinoza vermeidet so den Widerspruch, den sich Hobbes in seinem System notwendigerweise mußte zu Schulden kommen lassen, daß er nämlich die Naturrechte in seinem Staate vollständig aufhebt und sich doch bei vielen Gelegenheiten wieder auf sie berufen muß.[4]) Spinoza sagt (III, 3) ausdrücklich: „Das natürliche Recht jedes einzelnen hört streng genommen im Staate nicht auf. Der Mensch handelt sowohl im Naturzustande als im bürgerlichen Verbande nach den Gesetzen seiner Natur und erstrebt seinen Nutzen."

§ 6. Wenn wir mit kurzen Worten die Staatsphilosophie von Hobbes und Spinoza charakterisieren wollen, so können wir mit K. Fischer (a. a. O. p. 427) sagen: „Hobbes sucht für seinen Staat den natürlichen Grund, er verhält sich zum Staate als Physiker, Spinoza sucht die natürliche Verfassung, er verhält sich zum Staate als Mechaniker, der sich den Staat als einen vollendeten Mechanismus vorstellt." Bei Hobbes faßt der Staat das ganze menschliche Gemeinwesen in sich, er ist eine politische Institution, der status naturalis ist atomistisch, jeder Mensch ist hier vollständig ein Atom, das nur für sich existiert und nur für sich selbst sorgt.

Den gesetzmäßigen Staat, die Staatsmaschine, vermochte Hobbes nicht aus der Natur zu deduzieren, er war zu sehr befangen in der Idee, den Aufruhr in seiner Wurzel zu vernichten und um dies zu bewerkstelligen, mußte er absolut die Menschen aller Naturrechte berauben und

---

[1]) Vgl. K. Fischer, Francis Bacon und seine Nachfolger, p. 531 f.

[2]) Cf. Rousseau, Contr. soc. I, IV: „Renoncer à sa liberté, c'est renoncer à sa qualité d'homme, aux droits de l'humanité, même à ses devoirs. Il n'y a nul dédommagement possibte pour quiconque renonce a tout. Une telle renonciation est incompatible avec la nature de l'homme et c'est ôter toute moralité à ses actions que d'ôter toute liberté à sa volonté'."

[3]) Vgl. K. Fischer p. 436/37.

[4]) Cf. Lev. XXVI p. 198 u. 202.

sie gewissermaßen in das Sklavenjoch eines Despoten zwingen. Anders Spinoza; sein einziges Ziel ist es, grade die regelmäßige Gesetzmäßigkeit der Natur mit dem politisch geordneten Staatsleben zu verbinden. — Dies ist die tiefe Kluft, die beide Philosophen trennt und die auch die Vorliebe des einen für den Despotismus, wo der Wille des Souveräns alleiniges Gesetz ist, und die des andern für die Republik, oder für eine solche Monarchie erklärt, wo das bestehende Staatsgesetz einzig und allein den Willen des regierenden Oberhauptes bestimmt. Spinoza ist auch Absolutist, aber doch ist sein Absolutismus grundverschieden von dem des Hobbes: er strebt darnach, den absoluten Charakter der Staatsmacht mit dem Prinzip der gemeinsamen Staatsmacht zu vereinen und deshalb betrachtet er auch die Demokratie als die beste Staatsform, weil hier der absolute Volkswille am meisten zur Geltung komme. Nach der Demokratie kommt bei ihm die Aristokratie; der Staat soll nach Spinoza die Macht des allgemeinen Willens über den Einzelwillen sein.

In allen diesen Punkten ist Hobbes der Antipode von Spinoza. Schon im 1. Kapitel zieht Hobbes gegen die Republik zu Felde; er handelt hierin auch vollkommen logisch, wenn er sagt: „Wie kann ein Staat sicher sein, an dessen Spitze viele Personen stehen, der der Willkür einer ganzen Menge preisgegeben ist? Menschen sind doch im Grunde nur auf ihren eigenen Nutzen am meisten bedacht und deshalb muß auch unbedingt bei einer solchen Staatsverfassung der Eigennutz die Menschen zur Uneinigkeit antreiben.“ Hobbes folgt hierin weit mehr seinem leitenden Prinzip, als Spinoza, denn wenn man von vorn herein annimmt, daß die Menschen gegenseitig Feinde sind, so ist es im Grunde genommen doch schwer, sich eine Republik vorzustellen, in welcher 5000 oder noch mehr Patrizier mit völlig gleichen Rechten an der Spitze stehen, ohne daß ihnen ein Präsident mit unumschränkter Vollmacht vorstände, wie z. B. in den vereinigten Staaten. Ganz folgerichtig schließt Hobbes (p. 128) weiter: „Wenn eine große Anzahl von Menschen, ohne einem gemeinsamen Oberherrn unterworfen zu sein, doch schon in Frieden zu leben vermag und Gerechtigkeit und Billigkeit zu wahren versteht (wie dies doch Spinoza bei der Regierung seiner 5000 voraussetzt): warum gründet man dann überhaupt einen Staat? Wenn jene große Versammlung in Frieden zu leben vermag, dann kann man dies auch auf das ganze Menschengeschlecht übertragen und der Grund zur Staatenbildung fällt dann weg.“

§ 7. Was vorerst die Grundbegriffe betrifft, die bei Errichtung eines Staates in Betracht kommen, wie Oberherr, Bürger, Unterthan, so stimmen hierin unsre beiden Philosophen im großen ganzen überein; anders jedoch verhält es sich mit der Definiton des Begriffes Staat selbst. Spinoza (III, 1) macht einen Unterschied zwischen „civitas“, worunter er „imperii integrum corpus“ versteht, d. h. den Staat in seiner Integrität oder den konkreten Staat, und „respublica“, worunter er die gemeinsamen Geschäfte der Regierung in jenem „civitas“, die von der Leitung der obersten Staatsgewalt abhängen, verstanden haben will. Dies wäre also der abstrakte Teil dessen, was wir Staat nennen, oder das sogenannte Gemeinwesen. Bei Hobbes, der diese Begriffe im 17. Kap. p. 131 definirt, stellt sich die Sache etwas anders: „Dadurch, daß jeder einzelne auf seine Rechte verzichtet, indem er sie einem einzelnen Menschen, oder einer ganzen Gesellschaft überträgt, wird die Menge zu einer Person und bildet so die „civitas et respublica“. Wir sehen also an diesem „et“, daß Hobbes ebenfalls einen Unterschied zwischen beiden Worten machte. Auffallend ist es nun, daß in dem englischen Text des Leviathan diese Unterscheidung nicht beobachtet wurde. Hobbes sagt dort (p. 158): „this .... is called a commonwealth, in latin civitas“, während doch „commonwealth“ eigentlich wörtlich dem Begriffe respublica und unserm Gemeinwesen entspricht.[1])

Was vorerst das Recht der höchsten Gewalten im Staate anbelangt, einerlei ob der Staat eine Monarchie, eine Demokratie oder eine Aristokratie ist, so ist dies bei Spinoza vollständig identisch mit dem Naturrechte, welches die Macht der großen Menge, die gleichsam von

[1]) Dieser Fehler hat sich auch in die deutsche Übersetzung von Halle 1794 eingeschlichen, wo wir p. 166 lesen: Staat oder Gemeinwesen.

einem Geiste geleitet wird, bestimmt. Hobbes weicht insofern hierin von Spinoza ab, als bei ihm die Menschen nicht einstimmig beschließen, wer ihr Oberhaupt sein soll und was für Rechte demselben zu übertragen sind; dies wird vielmehr durch Stimmenmehrheit beschlossen. Ist hiernach der Vertrag festgesetzt, so ist jeder einzelne unbedingt verpflichtet, ihn zu halten, mag er nun dafür oder dagegen gestimmt haben. Ja, er geht noch weiter, er sagt, daß die Forderung der Stimmeneinheit den Vertrag überhaupt nicht zu Stande kommen lasse.

§ 8. Betrachten wir vorerst die Frage: „Ist die höchste Gewalt Gesetzen unterworfen und kann sie daher sündigen?[1]“) — Nach Spinoza kann der Staat (wir haben hierbei natürlich nur an die Personen zu denken, welche die höchste Gewalt in Händen haben) wohl sündigen, indem er etwas gegen das Gebot der Vernunft thut, was zur Ursache seines eigenen Untergangs werden kann, d. h. wodurch er die Furcht und Ehrfurcht, die die Unterthanen gegen ihn haben sollen, verwirkt. Spinoza meint also vor allen Dingen, daß ein Herrscher ein moralisches Leben führen müsse, um sich die Achtung zu erhalten, daß er es ferner an der nötigen Strenge nicht fehlen lassen dürfe, um die Unterthanen in Furcht zu halten. Beispiele hierfür aus der Geschichte giebt es eine Menge; ich erinnere an Alexander den Großen, der sich durch seine Eitelkeit schließlich bei seinen eigenen Soldaten lächerlich machte, an Napoleon I., Karl XII., die sich durch ihren maßlosen Ehrgeiz und ihre Eroberungssucht, an die Merowinger, die sich durch ihre Energielosigkeit ihre Stellung verscherzten.

Alles dies sind aber Naturgesetze; bürgerlichen Gesetzen kann nach Spinoza der Staat nicht unterworfen sein,[2]) da diese ja von dem Beschlusse der höchsten Gewalt selbst abhängen und diese hat ja das Recht, Gesetze zu geben und zu interpretieren. Hier stehen wir vor dem Problem, um das es sich handelte bei den Prozessen Karls I., Ludwigs XVI. und der Maria Stuart. Alle drei beriefen sich auf die Unantastbarkeit ihrer Stellung und hatten nach der damaligen Verfassung ihres Landes auch vollständig das Recht hierzu. Nach damaligem Standpunkte sind die Hinrichtungen aller drei nichts als politische Justizmorde die durchaus keinen Schein von Recht haben. Hobbes' Ansicht über diese Frage ist von der Spinoza's nicht sehr verschieden; er geht jedoch noch weiter, und dies mußte auch seine Stellung als absoluter Monarchist so mit sich bringen.[3]) Hobbes giebt auch zu, daß der Oberherr unbillig handeln (inique facere) könne und er macht hierbei einen etwas gesuchten Unterschied zwischen „iniquus“ und „iniustus“, indem er sagt, daß „unbillig handeln“, gegen das Naturgesetz, „ungerecht handeln“ aber gegen das bürgerliche Gesetz verstoße.

Nun kommt aber Hobbes zu einem sehr merkwürdigen Schluß, der sich nur aus seinem verstockten Absolutismus erklären läßt: Da jeder seine Gewalt an den Oberherrn übertragen hat, so ist er auch der Urheber aller der Handlungen, die der Oberherr begeht; jedes Unrecht also, das der Souverän begeht, hat jeder Bürger selbst begangen, deshalb kann der Oberherr selbst absolut kein Unrecht thun. — Dies ist aber ein Widerspruch in sich selbst. Dann könnte ja jeder absolute Herrscher ganz willkürliche und grausame Gesetze erlassen, andre aufheben, ohne daß ihm persönlich ein Vorwurf daraus gemacht werden könnte.

§ 9. Der einzige Ausleger der bürgerlichen Gesetze ist nach Spinoza (IV, 6) der, der die höchste Gewalt in Händen hat, nach Hobbes (XXVI p. 202) der Oberherr, oder derjenige, welcher von diesem dazu ermächtigt worden ist, d. h. der Richter. Hobbes befreit den Oberherrn vollständig von der Befolgung der Gesetze; er nennt die bürgerlichen Gesetze sogar eine „subjectio et molestia“, von der er sich losmachen könne, sobald er wolle. Wenn aber solche Zustände in einem Staate herrschen, dann ist der betreffende Staat sehr zu bedauern; er ist

---

[1]) Cf. Tr. pol. IV, 4 und 5, Lev. XXVI p. 197.

[2]) Vgl. Tract. pol. IV, 5.

[3]) Es ist nie zu vergessen, daß Hobbes vom Standpunkte eines Monarchisten und Spinoza von dem eines Republikaners schreibt. H. redet immer von dem „qui summum potestatem habet“, worunter er natürlich lediglich einen einzelnen Souverän versteht, während Spin. stets die „civitas“, die ganze Bürgerschaft als die „summa potestas“ hinstellt. Es ist deshalb auch unrichtig, wenn Auerbach immer „civitas“ mit „Staat“ übersetzt, wodurch leicht ein falscher Begriff damit verbunden werden kann.

wohl noch eine Monarchie, aber eine solche, die man gewöhnlich „Tyrannis“ nennt; und daß bei Hobbes Tyrannis und Monarchie ziemlich identisch sind, beweist Kap. XXI p. 141, wo er unter andern sagt: „nam qui monarchae irati sunt, tyrannum appellant.“ Was unter diesen Umständen, wo der Souverän thun darf, was er will, Hobbes noch unter Staatsverfassung verstanden haben mag, ist mindestens zweifelhaft. Weit milder faßt Spinoza das Verhältnis des Oberherrn den Gesetzen gegenüber auf. Auch er sagt, daß die Gesetze die höchste Gewalt nicht binden könnten, aber — und dies muß jedem einleuchten — es liegt doch im Interesse eines jeden Souveräns, die Gesetze unverletzt zu erhalten, um die Bürger nicht zu Erbitterung aufzureizen und auf diese Weise seine eigene Stellung zu untergraben; ferner, überhaupt nur solche Gesetze zu geben, von denen er im Voraus überzeugt ist, daß sie dem Wohle aller angemessen sind. — Man muß freilich zugeben, daß damit etwas Bestimmtes nicht gesagt ist.

§ 10. Nachdem der status naturalis der einzelnen Menschen dadurch beseitigt ist, daß sich eine gewisse Anzahl zu einem „status civilis“ zusammenthat, folgt unmittelbar daraus, daß sich nun die einzelnen Staaten zu einander verhalten, wie vordem die einzelnen Individuen,[1]) d. h. zwei Staaten sind von Natur Feinde oder, wie Hobbes (XIII p. 101) direkt sagt: „Die Könige sind unter sich Feinde, sie leben in einem „bellum omnium contra omnes.“ Demnach hat also kein Staat Verpflichtungen dem andern gegenüber, jeder vertritt nur seinen eigenen Nutzen; demnach darf auch jeder Staat zu jeder Zeit den Frieden brechen und mit einem andern Krieg anfangen. (ei sufficit eius rei habere voluntatem; Spin.). Hieraus ist freilich eine sehr verderbliche Konsequenz zu ziehen: es könnte somit jeder Staat, sobald es dem Oberherrn einfiele, den Nachbarstaat überfallen, und die einzelnen Staaten müßten somit stets auf einen Krieg gefaßt sein. Hobbes stellt sich dies auch in der That so vor, wenn er sagt: „Die Könige müssen einander immer im Auge behalten, sie müssen gewappnet sein wie Gladiatoren, die Augen offen und die Waffen in Bereitschaft.“ Dies hatte er freilich als Engländer, auf seinem von der Natur wohlbefestigten Vaterlande leicht sagen. Anders ist es aber auf dem Festlande. In jeder geordneten Staatengesellschaft, wie z. B. auf dem europäischen Kontinent, wird ein stillschweigendes Übereinkommen, oder wenn man so will, ein Vertrag bestehen, wornach sich gegebenen Falls jeder einzelne Staat zu richten hat, so daß z. B. keiner einen Krieg anfangen kann, ohne vorherige Kriegserklärung, daß die Neutralität eines Staates von allen andern garantirt wird u. dgl. m.

Während das Recht, Krieg zu beginnen, nach Hobbes und Spinoza in dem Gutdünken eines einzigen Staates liegt, sind zwei oder mehr Staaten nötig, um Frieden zu schließen.[2]) Was Spinoza pax nennt, stimmt aber nicht mit unserm Frieden zusammen; der Ausdruck folgt aber direkt aus seiner Anschauung. Er nimmt, wie wir oben gesehen haben, an, daß die Staaten ursprünglich im Kriegszustande leben; wenn nun zwei oder mehrere aus diesem Zustande heraustreten, so treten sie in den Zustand des Friedens, d. h. sie schließen ein Bündniß (freilich nicht in heutigem Sinne). Wir haben also hier pax in dem Sinne von foedus zu nehmen, welchen Ausdruck Spinoza auch mehrmals gebraucht.[3]) Auch dieses Bündnis darf nun ein Staat, sobald er es nicht mehr nötig hat, und sobald es ihm keinen Nutzen mehr bringt, brechen, ohne sich dadurch der Treulosigkeit schuldig zu machen. In dieser Hinsicht hat Spinoza auch vollkommen recht. Die Politik ist im Grunde genommen nichts als eine Kriegsführung, teils blutig, teils unblutig; jeder ist sich hier selbst der nächste und Hobbes'

---

[1]) Cf. Tr. pol. III, 11.

[2]) Tract. pol. III, 13.

[3]) Auerbach übersetzt pax stets mit Frieden; seine Übersetzung ist überhaupt, wie auch schon Erdmann (a. a. O. II p. 50) bemerkt, in vieler Beziehung mangelhaft; er verfällt in denselben Fehler, den Simrock bei seinen Übersetzungen der mittelhochdeutschen Dichter gemacht, er übersetzt zu sehr den Worten gemäß. Hierher gehört auch, daß er immer familia mit Familie übersetzt, während der Begriff bei Spinoza doch viel weiter ist. Ferner würde bei dem Pantheisten Spinoza Deus immer besser durch „Natur“ wiedergegeben werden.

Grundgesetz des Naturrechts: „Quod tibi fieri non vis, alteri ne feceris“ (XV p. 121) kommt hier nicht in Betracht. Die Moral der Staaten ist eine ganz andere, als die der Privaten; ein Fürst ist geradezu verpflichtet, einen Vertrag zu brechen, wenn derselbe seinem Staate schädlich ist, denn er muß das Wohl seiner Unterthanen fördern. Der Monarch hat Rechte, die dem einzelnen Unterthan nicht zukommen; er schädigt ein ganzes Volk beim Halten eines nachteiligen Vertrags, ein einzelner schädigt nur seine Person. Deshalb ist auch ein Diplomat, der sich ein Gewissen daraus macht, einmal treulos zu handeln, der nicht schlau und durchtrieben ist, ein schlechter Diplomat. Ich brauche hierbei nnr an die großen Diplomaten der Neuzeit zu erinnern, Richelieu, Pitt, Metternich, Cavour, denen es auf einen kleinen Wortbruch nicht ankam, wenn es der Vorteil ihres Staates erheischte, und sie handelten vollständig recht.

§. 11. In keinem Teile der Staatslehre tritt der Gegensatz zwischen Hobbes und Spinoza schärfer hervor, als in der Art, wie sie die verschiedenen Verfassungen schildern. Während beide annehmen, daß drei Arten von Verfassungen möglich seien, die demokratische, die aristokratische und die monarchische, sind ihre Ansichten i. Bez. auf die beste Staatsform diametral entgegengesetzt. Wir müssen stets im Auge behalten: Hobbes ist Monarchist, Spinoza Republikaner; dies ist der rote Faden, der sich durch ihre Systeme hindurchzieht und der beider Politik grundverschieden macht. Wir, die wir die Zustände eines despotischen Regimentes glücklicherweise überwunden haben, werden freilich an der Lehre eines Hobbes wenig Geschmack finden, und wir werden leicht geneigt sein, dieselbe zu verdammen. Aber wir dürfen nie die Zeit vergessen, in der Hobbes schrieb und daß seine Stimmung durch die trüben Erfahrungen, die er in der englischen Revolution gemacht, notwendig sich auf seine Schriften übertragen mußte. — Der Staat, den Spinoza uns vor Augen führt, ist, in welcher Form er auch sein mag, durchaus kein despotischer, wenn wir unter Despotismus die Staatsverfassung verstehen, die von der Macht einzelner abhängt und nach dem Belieben des jeweiligen Herrschers geleitet wird. Die Hauptgrundsätze einer Vergleichung der beiden Philosophen in dieser Beziehung hat Kuno Fischer in seinem Werke I p. ff. 437 niederlegt. Er sagt: „Hobbes' Despotismus ist überhaupt kein Staat, es ist dies noch der reine „status naturalis“, in dem sich nur ein einzelner, der durch Stärke hervorragt, über die andern emporgeschwungen hat.“ Dies ist auch wahr: ein Zustand, wo ein einzelner unumschränkte Macht über Leben und Tod der andern hat und wo der alleinige Wille dieses einen Gesetz ist, kann den Unterthanen keine, oder doch nur bedingte Sicherheit gewähren. [1])

§. 12. Gehen wir nunmehr auf das einzelne ein: Hobbes (XIX p. 143) behauptet, der Staat sei der Beste, wo das öffentliche Wohl mit dem Wohle des einzelnen am innigsten verknüpft sei. Je einiger und centralisierter daher die Staatsgewalt, desto besser, und dies sei hauptsächlich in der Monarchie der Fall. Anders Spinoza (VI, 3): Er geht von einem, Hobbes grade entgegengesetzten Grundsatze aus, daß alle, sowohl die, welche regieren, als auch die, welche beherrscht werden, mögen sie wollen oder nicht, nur das thun, was im Interesse des gemeinsamen Besten liegt, d. h. daß alle genötigt werden, nach Vorschrift der Vernunft zu leben. Letzteres kann aber nur geschehen, wenn nichts, was sich auf das Gemeinwohl bezieht, der Treue eines einzelnen, eines Monarchen überlassen wird. Spinoza hebt ausdrücklich hervor, daß kein Mensch, mag er Herrscher sein oder nicht, frei sein könne von den menschlichen Leidenschaften, und daß deshalb die Regierung einer Gesellschaft eine weit vollkommenere sei.

Nirgends tritt der Gegensatz zwischen Hobbes und Spinoza deutlicher hervor, als in diesem Kapitel. Letzterer sagt freilich (VI, 4): Es ist durch die Erfahrung bewiesen, daß es im

---

[1]) Cf. Rouss. Coutr. soc. I, Cap. 2: „Jl est dont douteux (dit Grotius), si le genre humain appartient à une centaine d'hommes (d. h. den Fürsten), ou si cette centaine d'hommes appartient au genre humain“ et il paraît dans tout son livre pencher pour le premier avis. C'est aussi le sentinent de Hobbes. Ainsi voilà l'espèce humaine divisée en troupeaux de bétail, dont chacun a son chef qui le garde pour le dévorer.

Interesse des Friedens liegt, alle Gewalt auf einen zu übertragen, und er weist hierbei auf die despotische Regierung der Türkei hin, die sich durch Jahrhunderte gehalten und anderseits auf die verhältnismäßig kurze Dauer der Demokratien. Aber — und hierin weicht er vollständig von Hobbes ab — der Friede besteht eben nicht in der einfachen Abwesenheit des Krieges, sondern in der Eintracht der Geister." Letzteren Punkt hat Hobbes ganz übersehen; ihm war es eben nur darum zu thun, das Schreckgespenst des Krieges, worunter er natürlich vorzugsweise den Bürgerkrieg verstand, fernzuhalten. Wir sehen deutlich den Fortschritt Spinozas gegen Hobbes, wenn er sagt: „Wenn Sklaverei, Barbarei Frieden zu nennen sind, dann gibt es keinen elenderen Zustand für die Menschen als den Frieden." [1])

Woher kommt es nun, daß ein solcher Depotismus so lange andauern kann? Einfach daher, daß die betr. Völker für eine vollkommenere Staatsform, wie die konstitutionelle Monarchie oder die Republik noch nicht reif sind und deren Vorteile noch nicht zu würdigen wissen. Sobald ein Volk einen gewissen Grad der Civilisation erreicht hat, wird es stets darnach streben, das verhaßte Joch abzuschütteln; das deutlichste Beispiel hierfür haben wir an Rom: die erste Regierung war das absolute Königtum; dies wurde, als der Volkswille mächtiger geworden war, gestürzt und die Republik trat an seine Stelle; später, als das alte nationale Bewußtsein mehr und mehr schwand und Verweichlichung und Sittenverderbnis eingetreten war, konnte die absolute Monarchie wieder ihr Haupt erheben und sie that dies in der Person des Kaisers Augustus; anfangs milde und zurückhaltend, trat der Despotismus unter den unmittelbaren Nachfolgern des ersten Kaisers bald in seinen schlimmsten Formen auf.

§. 13. Hobbes widerlegt (Kap. XIX p. 142 ff.) alle Vorwürfe, die einer Monarchie von Seiten eines Republikaners gemacht werden können. Vorerst gibt er zu, daß die Beschlüsse eines Monarchen, der der menschlichen Natur eigentümlichen Unbeständigkeit (inconstantia) unterworfen seien; aber in einer Republik [2]) sei dies noch viel schlimmer; hier werde diese Inconstanz durch die Vielköpfigkeit der höchsten Gewalt noch vermehrt. — Was bei Hobbes ein Nachteil zu sein scheint, ist bei Spinoza grade ein Vorteil des Freistaates [3]). Eine Monarchie muß, um dauerhaft zu sein, so eingerichtet werden, daß omne ius sit Regis explicata voluntas, at non ut omnis Regis voluntas ius sit (VII §. 1); denn der Wille eines einzelnen Menschen ist sehr variirend und unbeständig, was man von dem Willen einer Ratsversammlung (die freilich nach seiner Ansicht nicht zu klein sein darf) keineswegs sagen kann.

Erst die Regierung einer genügend großen Versammlung, schließt Spinoza, nähert sich daher am meisten der absoluten, (als eine ganz absolute Regierung betrachtet er die Demokratie), und zwar aus dem Grunde, weil sie keine Ratgeber nötig hat und daher ihr erklärter Wille allein Recht ist. Hobbes ist hierin andrer Meinung. [4]) Er betrachtet es grade als einen Vorteil, daß der Monarch, sobald er wolle, jeden zu Rate ziehen könne, daß er die Gedanken derjenigen seiner Unterthanen, die in der betr. Sache am erfahrensten seien, im Geheimen anhören könne. Wo aber eine ganze Gesellschaft an der Spitze stände, könne dieselbe keinen andern Rat erwarten, als den ihrer eigenen Mitglieder, von denen der größte Teil rerum civilium imperiti sei. Auch sei es wegen der Menge eines solchen coetus hominum unmöglich, einen Entschluß zu fassen, an dessen Geheimhaltung alles gelegen sei. Was Hobbes hier sagt, beweist deutlich, daß er doch eigentlich von dem Wesen einer Republik einen sehr

---

[1]) Cf. Rouss. Contr. soc. I, Cap. 4: On dira que le despote assure à ses sujets la tranquillité civile. Soit; mais qu'y gagnent-ils, si les guerres que son ambition leur attire, si son insatiable avidité, si les vexations de son ministère les désolent plus que ne feraient leurs dissentions? Qu'y gagnent-ils, si cette tranquillité même est une de leurs misères? On vit tranquille aussi dans les cachots; en est-ce assez pour s'y trouver bien? Les Grecs enfermés dans l'antre du Cyclope vivaient tranquilles en attendant que leur tour vînt d'être dévorés.

[2]) H. sagt in coetibus; coetus ist aber soviel wie Pöbel, gemeines Volk. Also wäre bei ihm Freistaat und Anarchie ziemlich einerlei.

[3]) Cf. Tr. VIII, 3.

[4]) Lev. XIX p. 143.

unklaren, oder sagen wir lieber, gar keinen Begriff hatte, denn diese Ansichten, die er hier aufstellt, sind vollständig widersinnig. Hobbes dachte sich, wie es scheint, entweder eine Versammlung von lauter Idioten und nicht eine solche, worin die besten Kräfte der Nation vereinigt sind, oder er stellte sich eine Art polnischen Reichstag vor. Er widerspricht sich auch selbst, wenn er sagt, daß diese Ratsversammlung, außer von den Mitgliedern, keinen Rat erwarten könne; also muß es auch in der ganzen Nation keine rerum civilium periti mehr geben. Er will also hiermit nur sagen: Der einzige, der überhaupt fähig ist, einen Staat in der richtigen Weise zu leiten, ist ein absoluter Monarch.

§. 14. Spinoza scheint sich direkt gegen Hobbes zu wenden, wenn er sagt (VI, 5): Et sane qui credunt, posse fieri, ut unus solus summum Civitatis Jus obtineat, longe errant. Das Recht wird allein durch die Macht bestimmt (cf. II. 4); da aber die Macht eines einzelnen Menschen durchaus nicht im Verhältnis zu einer so großen Last steht, wie die der Regierung, so ist der Monarch genötigt, sich Ratgeber, Feldherrn u. s. w. zu verschaffen, so daß also die monarchische Regierung eigentlich in den Händen mehrerer ist. — Wir haben demnach wohl zu unterscheiden zwischen den Ratgebern des Spinoza und denen des Hobbes. Letzterer stellt es so hin, als ob im Grunde genommen der König gar keine Ratgeber nötig habe; wenn dies aber doch der Fall sei, so könne er den, der ihm grade zu der betr. Angelegenheit am meisten geeignet erscheine, um Rat fragen. Anders Spinoza: er ist der Ansicht, daß ein Regent ohne ständige Ratgeber überhaupt nicht regieren könne, dies ginge über seine Macht und deshalb habe er auch nicht das Recht hierzu.

§. 15. Ein weiterer Nachteil der monarchischen Verfassung ist nach Spinoza (VI, 5) der, daß es oft vorkommen könne, daß ein unmündiges Kind auf den Thron gelangt, daß ferner der Herrscher krank werden kann. Dann trete der Fall ein, daß in Wirklichkeit diejenigen die höchste Gewalt haben, welche summa imperii negotia administrant. Auch Hobbes anerkennt dies (XIX p. 144 f.); er nimmt aber nun nicht an, wie Spinoza, daß in solchen Fällen die, welche die höchsten Staatsämter inne haben, die provisorische Regierung führen, sondern er setzt einen Staatsverweser ein (curator aut protector), der im Namen des unmündigen oder kranken Königs regiert. In sehr spitzfindiger Weise hilft sich hierbei Hobbes aus der Klemme: „Da jeder Bürger sich um die einflußreiche Stelle eines Staatsverwesers zu bewerben das Recht hat, so kann zuletzt hierdurch Krieg entstehen. Hieran ist aber nicht die monarchische Verfassung schuld, sondern lediglich der Ehrgeiz der Bürger, die ihre Pflichten nicht kennen." Hobbes selbst sagt ja (XVIII p. 145): „Vor dem Oberherrn sind alle Bürger gleich." Wenn der sterbende König daher nichts über die Reichsverwesung festgesetzt hat, so hat jeder Bürger ein Recht hierauf. Wenn also jeder ehrgeizig, d. h. auf seinen eignen Nutzen bedacht ist, und wenn hierdurch Streit entsteht, so ist dem einzelnen daraus kein Vorwurf zu machen.

Dies führt uns auf die Thronfolge, die Hobbes XIX p. 146 ff., Spinoza VI p. 37 f. bespricht. Letzterer geht von dem Satze aus: Imperium indivisibile esse debet; der älteste Sohn (resp: der nächste Anverwandte, falls der Herrscher keine leiblichen Nachkommen hat), soll immer der rechtmäßige Nachfolger in der Regierung sein. Eine Wahlmonarchie, in der die höchste Gewalt immer von Neuem auf die Gesamtheit zurückfällt, hält er für eine höchst gefährliche Verfassung (VII, 25); er sagt; „die Wahl eines Königs muß, wenn einmal geschehen, auch ewig sein, d. h. die einmal festgesetzte Gestalt einer Regierung muß immer dieselbe bleiben und ein König muß immer aus demselben Geschlechte gewählt werden." — Auch Hobbes ist entschiedner Gegner einer Wahlmonarchie, (XIX p. 147). „Ebenso", sagt er, „wie zur Errichtung eines Staates ein künstlicher Mensch (artificialis homo), so ist zur Fortdauer desselben ein künstliches Leben nötig, und dieses künstliche Leben ist eben das Recht der Erbfolge. Jedoch nur der Oberherr hat das Recht, seinen Nachfolger zu bestimmen und überall, wo er dies nicht hat, ist die Verfassung lückenhaft."

Im Gegensatze zu Spinoza giebt Hobbes dem Monarchen das Recht, vor seinem Tode, oder überhaupt zu jeder Zeit seiner Regierung, wen er will, zu seinem Nachfolger zu ernennen,

er darf sogar einem Ausländer den Thron vermachen. Dieser Ansicht tritt Spinoza entschieden entgegen: „Die aber (und damit meint er wahrscheinlich Hobbes), welche behaupten, daß ein König einfach deswegen, weil er Herr der Regierung ist, und diese absolut inne hat, dieselbe übergeben könne, wem er wolle, und daß er irgend einen beliebigen Nachfolger ernennen könne, sind auf einem Irrwege."

Zu einem sehr eigentümlichen Schluß kommt Spinoza VI, 7; indem er von den Nachteilen einer ganz absoluten Monarchie handelt, sagt er unter andern: „Hierzu kommt noch, daß für gewöhnlich die Könige ihre Söhne mehr fürchten als lieben, und um so mehr, je mehr diese in den Künsten des Friedens und Krieges erfahren sind. Deshalb trachten sie darnach, sie so zu erziehen, daß sie einen ungebildeten Thronfolger haben, bei dem die Ursache zu jener Furcht wegfällt." — Dies ist doch ein sehr gesuchter und überdies sehr unwahrscheinlicher Vorwurf, den Spinoza der Monarchie macht. An welches Beispiel aus der Geschichte er hierbei gedacht haben mag, ist unklar.[1]) Weshalb sollte auch ein Herrscher, und wenn er ein Despot der schlimmsten Sorte wäre, überhaupt seinen Sohn fürchten? Im Gegenteil, abgesehen davon, daß ein solcher Zustand ganz und gar der menschlichen Natur widerspricht, sind Fälle, wo ein Vater, mag er nun König sein, oder nicht, sein Kind absichtlich in Dummheit zu erhalten bemüht ist, doch nur seltene Ausnahmen.

§. 16. Ich glaube durch das bis jetzt Gesagte die Grundanschauungen eines jeden der beiden Philosophen des näheren fixiert zu haben und kann mich deshalb bei der Aufzählung der noch folgenden Verschiedenheiten um so kürzer fassen und mich mit einfacher Hinweisung auf die betr. Stellen begnügen.

1) Über die Einrichtung des Militärs in einem Staate spricht Hobbes XXI p. 165, Spinoza VI, 10. Nach des letzteren Ansicht hat jeder Bürger die Pflicht, die Waffen zu tragen, dies ist überhaupt Bedingung, um Bürger zu werden; er fordert also gewissermaßen schon allgemeine Wehrpflicht. Er ist in der Monarchie gegen Söldnerheere und will ein nationales Heer. Hobbes sagt hiervon nichts näheres. Nur wenn der Staat in Gefahr ist, ist jeder Bürger verpflichtet, die Waffen zu ergreifen; übrigens kann er auch einen andern für sich einstellen.

2) Spinoza (VI, 12 und VII, 19) sagt, daß aller Grund und Boden dem Souverän gehöre und von diesem gegen jährlichen Zins (annuo pretio) an die einzelnen Bürger verpachtet werde; also: alle Immobilien sind gemeinsamer Besitz des Staates. Hobbes (XVIII p. 136) geht nicht so weit. Er sagt, der Oberherr habe nur das Recht, über mein und dein d. h. über das Eigentum zu bestimmen (regulas praescribere circa rerum proprietatem), da im Status naturalis jeder ein Recht auf alles hatte.

3) Grundverschieden sind ihre Ansichten i. Bez. auf die öffentlichen Ratgeber[2]). Während Spinoza sich schon ganz auf dem Wege der konstitutionellen Monarchie befindet („der Rat ist aus den Bürgern zu wählen" VI, 15; „er hat die Grundgesetze des Staates zn verteidigen", VI, 17; „der König ist der Geist, die Ratsversammlung aber der Körper des Staates", VI, 19), sind Hobbes' Ratgeber lediglich Privatratgeber des Oberherrn, deren Meinungen dieser am besten nicht in öffentlicher Sitzung, gegen die Hobbes bei jeder Gelegenheit loszieht, sondern einzeln anhört. Spinoza hebt immer hervor, daß eine öffentliche Versammlung nie zu klein sein dürfe. So ist es bei obiger königlicher Ratsversammlung, so ist es in noch weit höherem Grade, wenn er von der aristokratischen Regierung spricht. Er will stets der Korruption vorbeugen, er glaubt, daß durch die Vielheit der Meinungen uud durch den öffentlichen Meinungsaustausch in einer großen Versammlung weit bessere und dem Staatswohl sowohl, als auch dem Wohle des einzelnen weit förderlichere Beschlüsse gefaßt werden könnten.

---

[1]) Es müßten denn ähnliche Umstände vorwalten, wie z. B. in Calderon's Leben ein Traum, wo es für den König ein Gebot der Selbsterhaltung ist, seinen Sohn Siegismund fern von aller Kultur aufwachsen zu lassen.

[2]) Cf. Lev. XXV u. XXX p. 252, Tr. pol. VI, 15—23.

§. 17. Zum Schlusse dieser Abhandlung sei es mir noch gestattet, einige Worte zu Gunsten des so oft und so viel geschmähten Hobbes zu sagen. Es war natürlich, daß ein System, wie das des Hobbes viele Gegner bekommen mußte, und seit Spinoza sind denn auch eine Masse von Widerlegungen und Gegenschriften gegen Hobbes zu Tage getreten. Man hört sehr oft von oberflächlichen Beobachtern schimpfen über den blinden Absolutisten Hobbes, ohne daß jedoch die Gründe erwogen werden, die für ihn sprechen und diese sind denn doch auch sehr gewichtig. Ich glaube, daß wir seine Verteidigung nicht besser führen können, als wenn wir ihn mit einem andern Staatstheoretiker vergleichen, der mit ihm beinahe gleiches Schicksal hatte, nämlich mit Macchiavelli, der im 16. und 17. Jahrhundert so sehr gefeiert war und im 18. Jahrh. so geschmäht und heruntergezogen wurde, daß selbst Friedrich der Große sich daran machte, eine Gegenschrift, den Antimacchiavell, erscheinen zu lassen, um Macchiavelli's „Principe" zu widerlegen. Wie wenig ihm dies gelungen, und wie wenig es überhaupt gelingen konnte, mußte er später selbst einsehen. Wie Hobbes dem Despotismus das Wort redet, so sah Macchiavelli die verwerflichsten Mittel als geheiligt an für einen Fürsten, um seinen Zweck zu erreichen; er brachte gewissermaßen den Satz in der Politik auf: „der Zweck heiligt alle Mittel." Dieser Satz war es, der das sentimentale 18. Jahrhundert so gegen ihn aufregte, der aber auch den nicht sentimentalen König Friedrich gegen ihn aufbrachte, der aussprach „le roi est le premier domestique" ja „le premier serviteur de ses peuples"; der die königliche Würde als ein Amt ansah, das zur Ruhe der Völker unumgänglich nötig ist, als ein Amt des Schutzherrn, des Schiedsrichters, der die Interessen der Einzelnen mit denen der Gesammtheit vereint. — Es sind die Macchiavellisten des 16. Jahrh., gegen die sich der gerechte Zorn hätte richten müssen, und, wenn Hobbes und Macchiavelli die Konsequenzen gesehen hätten, die man aus ihrer Theorie zog, wenn sie die gewissenlose Willkürherrschaft der Souveräne des 18. Jahrhunderts gesehen hätten, den Hof eines Ludwig XV., der bestrebt war, sich selbst und mit sich das ganze Volk zu Grunde zu richten, und ferner jene Masse der kleinen deutschen Despoten: sie hätten sich jedenfalls mit Schrecken abgewandt und hätten Friedrich dem Großen Recht gegeben.

Aber — und dies ist bis jetzt in sehr geringem Maße geschehen — Macchiavelli und Hobbes sind von historischem Standpunkte aus zu betrachten; sie müssen nach der Zeit beurteilt werden, in der sie gelebt haben. Beide waren ehrliche Patrioten, sie wollten das Beste ihres Vaterlandes. Macchiavelli spricht dies im 26. Kapitel offen aus: er will Italien von der Fremdherrschaft befreien, er will es einig machen, er erstrebt ein Problem, das erst Jahrhunderte später Cavour löste und dieses Problem glaubt er nur durch einen Staat, wie er ihn beschreibt, verwirklichen zu können. — Ebenso Hobbes; wenn er es auch nicht ausdrücklich ausspricht, so können wir es doch aus manchen Bemerkungen in seinem Leviathan schließen, wie ihn das Unglück seines Vaterlandes tief schmerzte, wie er von Ingrimm erfüllt war gegen die Revolution und wie ihn das Schicksal des angestammten Königshauses tief rührte. Auch er glaubt diese Zustände nur durch eine absolute Monarchie beseitigen zu können. Das Ungeheuer, Bürgerkrieg genannt, muß nach ihm durch ein andres Ungeheuer, den Leviathan, unterdrückt werden.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, kann man ihre Staatslehre nicht unbedingt verdammen, im Gegenteil, man muß Macchiavelli und Hobbes achten und lieben. Einer der ersten, der Macchiavelli in richtiger Weise zu würdigen verstand, war Spinoza (V, 7). — Man kann sagen, daß sich Hobbes zu Spinoza ebenso verhält, wie der Fürst Macchiavelli's zu dem Antimacchiavell Friedrichs. Hobbes und Macchiavelli zeigen uns in grellen Farben die Nachteile einer absoluten Monarchie, Spinoza und Friedrich der Große schildern uns das Königtum, wie es sein muß, um das Wohl des Volkes zu fördern. —

TIFFEN Gray Scale
© The Tiffen Company, 2007
R G B W G K C Y M
A 1 2 3 4 5 6 M 8 9 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19